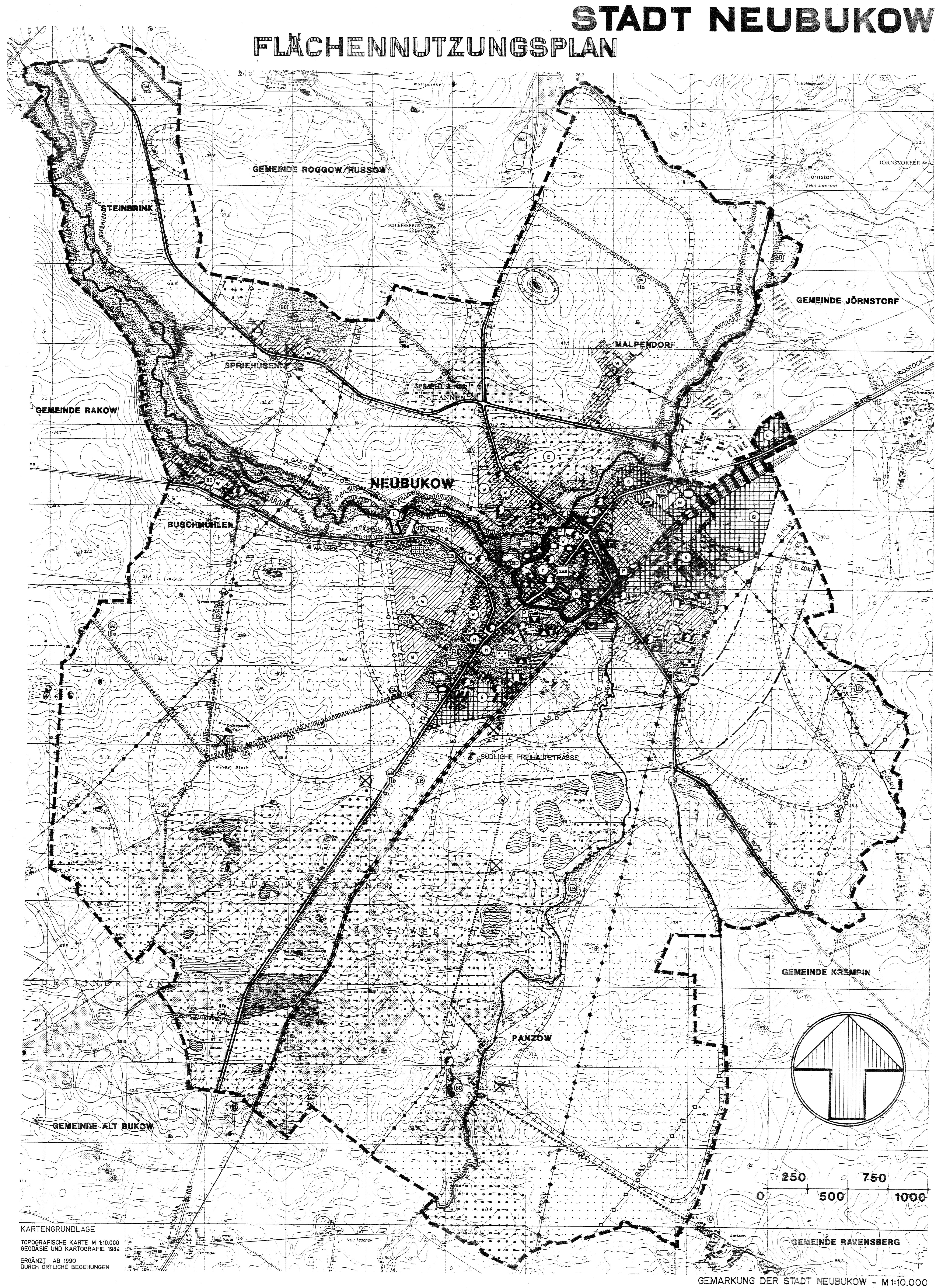


VERFAHRENSVERMERKE ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.08.1990. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Hauptverkehrsstraße am 08.09.1990 erfolgt.
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauVO benannt worden.
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 09.12.1993 durchgeführt worden.
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.12.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 27.05.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 06.05.1994 bis zum 16.06.1994 während folgender Zeiten öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 06.05.1994 bis zum 17.06.1994 durch Aushang ersichtlich bekanntgemacht worden.
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 06.05.1994 bis zum 16.06.1994 während folgender Zeiten öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 06.05.1994 bis zum 17.06.1994 durch Aushang ersichtlich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine einschränkende Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wurde am 16.06.1994 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.06.1994 erstellt.
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit der Vertiefung der höheren Verwaltungsbehörde von 28.07.1995, Az. 19 2509/2, 27.12.1995, mit Nebenbestimmungen und Hinweis - erstellt (Teilgenehmigung) 31.04.97
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.09.96 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die verbleibenden Flächen wurden genehmigt.
Das wurde mit Vertiefung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.06.1999, Az. 19 2320/2, 27.12.1999, mit Nebenbestimmungen und Hinweis - erstellt (Teilgenehmigung) 31.04.97
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgesetzt.
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister
- Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 06.05.1994 bis zum 16.06.1994 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertiefung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan ist am 16.06.1994 in Kraft getreten.
Neubukow, den 27.05.1991
Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG
DARSTELLUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauVO
- Wohnbauflächen
§1 Abs.1 Nr.1 BauVO
 - Gemischte Bauflächen
§5 BauVO
 - Darflgebiete
§5 BauVO
 - Gewerbegebiete
§6 BauVO
 - Industriegebiete
§9 BauVO
 - Sonderbauflächen
§11 BauVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RECHTS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 5 Abs.2, Nr.2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
 - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post und Fernmeldezwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Öffentliche Verwaltung

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE
§ 5 Abs.2, Nr.3 und Abs.4 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Gepäunte Ortsdurchfahrt (Zusatzzeichen)
- Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Wanderwege

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN, FÜR ABLAGERUNGEN SOWIE FÜR HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 5 Abs.2, Nr.4 und Abs.4 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
 - Gas
 - Fernwärme
 - Abwasser
 - Oberirdische Leitung
 - Unterirdische Leitung

GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB

- Grünflächen
- Parkanlagen
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Friedhof
- Kleingartenanlage

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB

- Wasserfläche
- Schutzgebiet für Grundwasserentnahme
 - Schutzzone beidseitig 100m für Gewässer

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Geschützter Landschaftsbestandteil - linienförmig
- Geschützter Landschaftsbestandteil - punktförmig
- Bodendenkmal

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Fläche des Sanierungsgebietes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
- Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

ARCHITECTUR- UND INGENIEURBÜRO
MAHR & WEISS
NEUBUKOW

STADT NEUBUKOW
KREIS BAD DOBERAN
LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STAND: Sept. 1996

KARTENGRUNDLAGE
TOPOGRAFISCHE KARTE M 1:10.000
GEOLOGIE UND KARTOGRAPHIE 1984
ERGÄNZT AB 1990
DURCH ÖRTLICHE BEGEGNUNGEN

GEMARKUNG DER STADT NEUBUKOW - M 1:10.000